

INTELLIGENZBLATT.

Vereins - Angelegenheiten.

Bekanntmachungen der Direction.

1.

Mit Bezugnahme auf die, S. 191 dieses Jahrbuchs veröffentlichte, Einladung zur Theilnahme an der diesjährigen,

am 22. und 23. August zu Zweibrücken stattfindenden

Centralversammlung

bemerken wir zugleich, jene Einladung wiederholend, dass auf der fraglichen Versammlung die Vorstandswahlen für die Bezirke Frankenthal, Kaiserslautern und Landau, so wie die Wahl des Adjuncten der Gesellschaft, nach Inhalt der §§. 49, 50, 51 und 52 der Satzungen statt zu finden haben, so wie wir die verehrlichen HH. Mitglieder auf den vollen Inhalt des §. 25 andurch aufmerksam machen, und um gefällige Berücksichtigung des im Intelligenzblatte S. 64 dieses Jahrbuches unter Nr. 12 ausgedrückten Wunsches nochmals dringend ersuchen.

Wir hegen die zuversichtliche Hoffnung, dass um der denkwürdigen Veranlassung der diesjährigen Centralversammlung willen recht viele HH. Mitglieder sich in Zweibrücken einfinden werden, um durch gemeinsame Besprechung das Wohl des Standes im Allgemeinen, und jenes der Gesellschaft im Besondern zu fördern.

Diejenigen Herren, welche gesonnen sind, am ersten Tage wissenschaftliche Vorträge zu halten, wollen dies gefälligst vor dem 20. August dem Adjuncten der Gesellschaft anzeigen.

2.

Nachstehend veröffentlichen wir zwei, in dem Amts- und Intelligenzblatte der Pfalz bezüglich des Apothekerwesens erschienene **hohe Verfügungen** :

I.

„Ad Nrm. Exh. 6545 U.

„(Die Handhabung der Polizei über Maass und Gewicht betreffend.)

„Im Namen Seiner Majestät des Königs.

„Es ist der unterfertigten Stelle angezeigt worden, dass die Apotheker, auf §. 9 der Regierungs-Verfügung vom 16. Februar 1827 (Intelligenzblatt S. 207) sich stützend, bisher unterlassen haben, jene Gewichte der Verification zu unterstellen, deren sie sich bei Abwägung von angekauften officinellen Pflanzen, Materialien und anderen Rohstoffen in ihren Magazinen bedienen.

„Da jedoch nach Ziffer 6 der Verordnung vom 7. Januar 1820 (Intelligenzblatt S. 20) alle jene, welche vermöge ihres Gewerbes der Maasse und Gewichte sich bedienen, alljährlich dieselben untersuchen und mittheilst eines Stempels verificiren zu lassen haben, durch §. 9 der oben allegirten Verordnung aber nur bezüglich der Apothekergewichte, d. h. jener, welche für den Verkauf chemischer Präparate und Medicamente in den Apotheken selbst gebraucht werden, — eine Ausnahme gemacht ist, so haben die Verificatoren für Maass und Gewicht die Apotheker ihres Bezirkes aufzufordern, jene Gewichte alljährlich verificiren zu lassen, welche sie beim Abwägen von angekauften Rohstoffen und dergleichen in ihren Magazinen gebrauchen, und gegen dieselben in allen Unterlassungs- oder Contraventionsfällen die Einschreitung der Polizeibehörden durch Errichtung von Protokollen zu provociren.

„Speier, den 20. April 1841.

„Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

„Kammer des Innern.

„Fürst v. Wrede.

„Luttringshausen, coll.“

Nachschrift der Direction. Wir glauben, dass, gleich uns, alle Collegen in der Pfalz in dieser hohen Verfügung ein Mittel erkennen werden, beim Handverkaufe dem Argwohne und den mancherlei Zwisten mit Verkäufern, wie mit Käufern von Rohstoffen zu begegnen. Für höchst unbedeutende Auslagen erhalten wir ferner die stets erneuerte Versicherung von der Richtigkeit unserer Wagen und Gewichte, so wie wir denn auch, als loyale Bürger, unsern Mitbürgern gegenüber da, wo unser wissenschaftliches Kunstgewerbe mit dem reinen Gewerbsstande zusammentrifft, keine Ausnahme vom Gesetze in Anspruch nehmen können, und überhaupt unsere Bestrebungen nach Erfüllung unserer mannigfachen Anliegen und Wünsche zuvörderst auf einer moralischen Unterlage, d. h. auf treuer Befolgung im Gesetze begründeter Verfügungen, fussen müssen.

II.

„Ad Nrm. Exh. 13244 U.

„(Die Medicamenten-Rechnungen der Apotheker betreffend.)

„**Im Namen Seiner Majestät des Königs.**

„Es ereignet sich häufig, dass bei Gesuchen an die unterzeichnete
„Stelle um einen Kostenbeitrag aus öffentlichen Fonds für arme Ver-
„unglückte oder Kranke, die Medicamenten-Rechnungen mit den resp.
„ärztlichen Verordnungen nicht belegt sind.

„Da ohne die Einsicht letzterer die taxmässige Prüfung jener nicht
„vorgenommen werden kann: so werden sämtliche Behörden aufgefor-
„dert, strenge darauf zu achten, dass bei den genannten Eingaben die
„ärztlichen Verordnungen stets beigefügt werden.

„Speier, den 26. Juni 1841.

„Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
„Kammer des Innern und der Finanzen.

„In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

„Schnellenbühel.

„Alwens.

„Gerhardt, coll.“

3.

Die mit ihren **Beiträgen** noch im Rückstande befindlichen HH. Mitglieder werden, unter Hinweisung auf §. 42 der Satzungen, dringend um deren baldigste Erledigung ersucht.

4.

Wer das **meteorologische Unternehmen** der Gesellschaft in der angekündigten Art zu unterstützen wünscht, beliebe sich ehestens zu melden. Die HH. Bezirksvorstände werden eingeladen, innerhalb ihrer Bezirke für Ausbreitung der desfallsigen Aufforderung Sorge zu tragen.

5.

Das **Vereins-Museum** fühlt sich auf's Neue den HH. Revierförster Becker, Matty, Untersuchungsrichter Meuth, sämtlich in Kaiserslautern, so wie den HH. Bürgermeister Maurer zu Mehlingen, Gutsbesitzer Würz zu Enkenbach und Provisor Steinberger zu Hassloch für gefällige Einsendungen dankbar verpflichtet.

Beförderungen und Ehrenbezeugungen der Gesellschafts-Mitglieder. Hr. Bezirksvorstand Dr. Hopff hat das Ehrendiplom der pharmaceutischen Gesellschaft in St. Petersburg erhalten.

Hr. Vicedirector Apotheker Müller in Medebach, Ehrenmitglied der Gesellschaft, ist zum fürstlich waldeck'schen Medicinalratho ernannt worden.

Hrn. Hofrath Ritter v. Martius hat Se. Majestät der König von Dänemark den Danebrogorden verliehen.

Literarischer Anzeiger.

(Insertionsgebühr für die Zeile 1 ggr. oder $4\frac{1}{2}$ kr. netto.)

Versuch einer Charakteristik des Verhältnisses der Alchemie zur Magie, Astrologie und verwandten ähnlichen Wissenschaften, mit besonderer Berücksichtigung der alchemistischen Zeichen. Von Johann Rudolph Wild d. J. Mit 8 lithographirten Tafeln. gr. 8. geh. 12 ggr. (15 ngr.) Cassel, Luckhardt'sche Hofbuchhandlung.

Dr. C. G. H. Erdmann, Lehrbuch der Chemie und Pharmakologie für Aerzte, Thierärzte und Pharmaceuten. 1. Thl. anorganische Chemie und Pharmakologie. 61 Bog. gr. 8. 3 Tab. Fol. 12 Taf. Abbild. und 1 Vignette. Berlin, 1841. Veit u. Comp. 4 Thlr.

Das wohlgetroffene Bildniss des Hrn. Hof- und Medicinalrathes Rudolph Brandes. Auf Veranlassung des Apotheker-Vereins in Norddeutschland herausgegeben, Lithogr. durch Hanfstängl. 1 Thlr. Hannover, Hahn'sche Hofbuchhandlung.

Dr. Eduard Winkler, Handbuch der medicinisch-pharmaceutischen Botanik mit circa 200 illuminirten naturgetreuen Abbild. der in den neuern teutschen Pharmakopöen aufgenommenen officinellen Pflanzen, nebst vollständiger Beschreibung derselben. 1.—3. Lieferung. Subscriptions-Preis $7\frac{1}{2}$ ngr. = 6 ggr. à Lief. Leipzig, C. B. Polet.
